

STATUTEN

Schweizer Informatik Gesellschaft SI

Art. 1 Name, Recht

- 1 Die Schweizer Informatik Gesellschaft (SI) – im folgenden Gesellschaft genannt – ist ein Verein nach Art 60 ff. ZGB ohne Erwerbszweck mit Sitz in Bern.
- 2 Der Gesellschaft können auch Gruppierungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angehören.
- 3 Die Gesellschaft arbeitet mit anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zusammen und kann sich auch mit solchen assoziieren.
- 4 Bei allen in diesem Text auftretenden Personenbezeichnungen sind jeweils weibliche und männliche Personen gleichermaßen gemeint.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Gesellschaft fördert das Fachgebiet der Informatik in der Schweiz und die darin tätigen Fachleute durch Weiterbildung, Koordination und Vernetzung.
- 2 Die Gesellschaft vertritt wissenschaftliche und technische Anliegen der Schweizer Informatik in nationalen und internationalen Gremien sowie gegenüber Politik und Öffentlichkeit.
- 3 Die Gesellschaft führt Tagungen, Kurse und andere geeignete Veranstaltungen für ihre Mitglieder und weitere Interessenten durch. Sie kann Fachpublikationen herausgeben oder deren Bezug erleichtern. Sie kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung auch andere Aktivitäten ergreifen oder sich daran beteiligen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft setzt die Anerkennung der Ethikrichtlinien als persönliche Verpflichtung zu verantwortlichem Handeln voraus.
- 2 Natürliche Personen können der Gesellschaft angehören als
 - a) Einzelmitglieder: Personen mit Fachausbildung in Informatik oder mit in der Praxis erworbenen ähnlichen Kenntnissen;
 - b) Studentenmitglieder: Studenten mit Studienfach Informatik, als Mitglieder zu vergünstigten Bedingungen während einer begrenzten Zeit;
 - c) Ehrenmitglieder: Personen, die sich in aussergewöhnlichem Masse um die Gesellschaft oder um das Fachgebiet der Informatik Verdienste erworben haben.
- 3 Juristische Personen und andere Organisationen können der Gesellschaft als Kollektivmitglieder angehören. Sie werden in Vereinsangelegenheiten durch zwei natürliche Personen ihrer Wahl vertreten. Besondere Regelungen gelten für Sektionen und Fachgruppen.
- 4 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf deren schriftliches Gesuch durch den Vorstand. Dieser regelt den Beginn der Beitragspflicht. Die Wahl von Ehrenmitgliedern obliegt der Generalversammlung.
- 5 Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, wobei der Austritt auf das nächstfolgende Jahresende wirksam wird. Kommt ein Mitglied seinen statutarischen Pflichten nicht nach oder schadet es der Gesellschaft, so kann der Vorstand seinen Ausschluss beschliessen.

Art. 4 Organe

- 1 Die Organe der Gesellschaft sind
 - die Generalversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Präsidentenkonferenz,
 - die Revisoren.
- 2 Die Amtsdauer für Vorstand und Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, im Amt des Präsidenten jedoch höchstens für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden.
- 3 Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen.

Art. 5 Die Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist einmal jährlich zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen. Darüber hinaus können ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden durch den Vorstand sowie auf schriftliches Begehren von 10% der Mitglieder.
- 2 Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung hat mit der Traktandenliste wenigstens dreissig Tage zum voraus zu erfolgen. Ist dies erfüllt, so ist die Generalversammlung beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden, über Statutenänderungen und Wahl von Ehrenmitgliedern mit drei Viertel Mehrheit der Stimmenden. Mit einer schriftlichen Vollmacht kann ein Stimmberechtigter einen zweiten Stimmberechtigten vertreten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Verlangen eines Viertels der Anwesenden jedoch geheim.
- 3 Die Generalversammlung wählt den Vorstand, den Präsidenten, die Revisoren und allfällige Ehrenmitglieder, diese aber nur auf Antrag des Vorstandes.
- 4 Die Generalversammlung beschliesst über Geschäftsbericht und Rechnung des vergangenen Geschäftsjahres, über das Budget des laufenden Geschäftsjahres und die Mitgliederbeiträge für das nächste Geschäftsjahr. Bis zur Beschlussfassung, die im ersten Halbjahr zu erfolgen hat, kann der Vorstand Ausgaben im Rahmen des Vorjahresbudgets genehmigen. Sie beschliesst im weiteren über Statutenänderungen, das Gruppierungsreglement sowie weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand, von der Präsidentenkonferenz oder von 10% der Mitglieder vorgelegt werden. Allfällige Statutenänderungsvorschläge müssen in der Einladung aufgeführt sein.
- 5 Anstelle eines Entscheides in der Generalversammlung kann der Vorstand einen Briefentscheid der Mitglieder einholen. In diesem Fall müssen zwischen dem Versand der Stimmunterlagen und dem Termin für die Einsendung der Stimmzettel mindestens 30 Tage liegen. Briefentscheide erfolgen immer geheim.

Art. 6 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus Präsident und 8 bis 16 weiteren Mitgliedern. Dem Verein ECDL-SI, der SISR sowie anderen Sektionen, denen mindestens 5 % aller Mitglieder der Gesellschaft angehören, steht ein Sitz im Vorstand zu; sie haben das Vorschlagsrecht. Ausser der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2 Der Vorstand leitet die Gesellschaft und vertritt sie nach aussen. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und ist dieser gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich. Er erlässt das Organisationsreglement. Er beantragt der Präsidentenkonferenz Änderungen zu Statuten und Gruppierungsreglement sowie die Aufnahme neuer Gruppierungen. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

- 3 Der Präsident leitet die statutarischen Veranstaltungen der Gesellschaft. Er bestimmt Daten und Traktanden der Sitzungen des Vorstandes und der Präsidentenkonferenz und lädt dazu ein.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist möglich; sie erfordert Zustimmung mit absolutem Mehr der Vorstandsmitglieder.

Art. 6a Die Präsidentenkonferenz

- 1 Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Präsidenten aller Gruppierungen sowie den Präsidenten von Beirat und Arbeitsgruppen. Bei Assoziierungen mit anderen Gesellschaften kann im Gegenrecht vereinbart werden, dass ein Delegierter einer solchen Gesellschaft in der Präsidentenkonferenz Einsitz nimmt.
- 2 Die Präsidentenkonferenz dient dem Informationsaustausch zwischen den Funktionsträgern der Gesellschaft sowie der Beschlussfassung über Geschäfte mit längerfristiger Wirkung, insbesondere über die Aufnahme neuer Gruppierungen; zu Änderungen von Statuten und Gruppierungsreglement stellt sie der Generalversammlung Antrag.
- 3 Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn die schriftliche Einladung dazu samt allfälligen Anträgen des Vorstandes wenigstens dreissig Tage im Voraus erfolgt ist. Sie beschliesst mit einfacher Mehrheit, bei Statutenänderungen mit drei Viertel Mehrheit der Stimmenden.

Art. 7 Der Beirat

- 1 Der Beirat besteht aus 10 bis 20 Mitgliedern. Theorie und Praxis der Informatik sollen in ihm angemessen vertreten sein. Er wird durch den Vorstand gewählt und konstituiert sich im übrigen selbst.
- 2 Der Beirat berät den Vorstand in Fragen, die mit der längerfristigen Tätigkeit der Gesellschaft zu tun haben, wie Programmgestaltung oder Einsetzung ständiger Arbeitsgruppen.

Art.7a Gruppierungen

- 1 Gruppierungen bestehen aus Mitgliedern der Gesellschaft mit regionalen, fachlichen oder anderen Spezialinteressen. Regionale Gruppierungen heissen Sektionen, die anderen Fachgruppen.
- 1^{bis} Das Verhältnis zwischen der SI und ihren Gruppierungen ist im Gruppierungsreglement geregelt.
- 2 Gruppierungen müssen sich dem Gesamtziel der Gesellschaft einordnen. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.
- 3 Innerhalb der Rechnung der Gesellschaft werden für die Gruppierungen eigene Konten geführt. Gruppierungen können für ihre finanziellen Aufwendungen von ihren Mitgliedern einen Zuschlag zum Jahresbeitrag erheben; dieser wird von der Gesellschaft zusammen mit ihrem eigenen Jahresbeitrag eingezogen.
- 4 Ist eine Gruppierung ohne eigene Rechtspersönlichkeit über zwei Jahre inaktiv, löst sie der Vorstand auf. Ein allfällig verbliebenes Vermögen fällt an die Gesellschaft.

Art. 8 Arbeitsgruppen

- 1 Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats angehören. Arbeitsgruppen berichten mindestens einmal jährlich dem Vorstand.

Art. 9 Die Revisoren

- 1 Die Revisoren prüfen die Rechnung der Gesellschaft und erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

Art. 10 Finanzen und Haftung

- 1 Die Gesellschaft finanziert ihr Programm und die übrigen Ausgaben aufgrund des Budgets aus Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Verkäufen sowie aus freiwilligen Zuwendungen.
- 2 Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern den Beitrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag. Jegliche Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen, ebenso aber auch jede Ausschüttung aus dem Vereinsvermögen an diese.
- 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Auflösung der Gesellschaft

- 1 Die Auflösung der Gesellschaft kann wie eine Statutenänderung beschlossen werden. In diesem Fall fällt ein allfälliges Reinvermögen an den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

- 1 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 20. Oktober 1983, welche durch Briefentscheid des Swiss Chapter of the ACM vom 29. Juli 1983 gutgeheissen wurden. Sie sind auf den 19. Oktober 1984 in Kraft getreten. An den Generalversammlungen vom 16. Oktober 1987, 2. Oktober 1991, 15. Oktober 1993, 23. Oktober 1998, 17. Oktober 2003, 25. November 2005, 28. November 2008, 11. Mai 2011, 7. Mai 2012, 26. Mai 2015 und am 14. Juni 2018 wurden sie abgeändert und in der neuen Form in Kraft gesetzt.

Bern, 14. Juni 2018